

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 27 / 2020
Erscheinungstag: 18. September 2020

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der
Bürgermeisters/in der Stadt Erkelenz am 13.09.2020 | S. 291 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt
Erkelenz am 13.09.2020 | S. 293 |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-
/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) | S. 298 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-
Clasen-Straße/Düssendorfer Straße“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) | S. 301 |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung betreffend der Widerspruchsrechte nach dem
Bundesmeldegesetz (BMG) sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) | S. 304 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an
Herrn Christian Winck | S. 307 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Erkelenz am 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gemäß §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	36.750
Wähler/innen	20.996
Ungültige Stimmen	455
Gültige Stimmen	20.541

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach	Stimmen
1. Muckel, Stephan 1980 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	41812 Erkelenz info@stephan-muckel.de / -	10.887
2. Gläsmann, Katharina 1979 Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)	41812 Erkelenz SPDERKELENZKW2020@t-online.de / -	2.584
3. Dederichs, Hans Josef 1964 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	41812 Erkelenz hansjosefde@t-online.de / -	5.194
5. Engels, Werner 1957 Bürgerpartei e. V. (Bürgerpartei)	41812 Erkelenz wernerengels418@web.de / -	1.876

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber "Muckel, Stephan" (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 10.887 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkelenz, den 17. September 2020



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Erkelenz am 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	36.750
Wähler/innen	20.994
Ungültige Stimmen	495
Gültige Stimmen	20.499

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	8611	42,01
SPD	2249	10,97
GRÜNE	5552	27,08
FDP	1303	6,36
Bürgerpartei	1180	5,76
Freie Wähler - UWG Erkelenz	1172	5,72
DIE LINKE	327	1,60
Für-den-Schulring	105	0,51
Insgesamt	20499	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburts- jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
1 - Mitte (Stadt- kern)	Mainka, Karin, CDU	1959	41812 Erkelenz karin.mainka@fima-fachakademie.de / -
2 - Mitte (Flachs- feld)	Forg-Thelen, Mar- kus, CDU	1970	41812 Erkelenz markus-forg@t-online.de / -
3 - Mitte (Mühlen- straße)	Jopen, Liselotte, CDU	1951	41812 Erkelenz ljopen@gmx.de / -

4 - Mitte (Oestrich / Oestricher Kamp - West)	Nußbaum, Jochen, CDU	1972	41812 Erkelenz jonuss72@t-online.de / -
5 - Mitte (Marienviertel)	Altmann, Marwin, CDU	1984	41812 Erkelenz Marwin-Altmann@web.de / -
6 - Mitte (Oerather Mühlenfeld / Oerath)	Muckel, Stephan, CDU	1980	41812 Erkelenz info@stephan-muckel.de / -
7 - Mitte (Schulring)	Kempe, Bernd, CDU	1962	41812 Erkelenz b.kempe@sc09.de / -
8 - Mitte (Schneller/Erkelenz-Ost/ Bellinghoven)	Borchers, Lukas, CDU	1994	41812 Erkelenz lukas-borchers@t-online.de / -
9 - Mitte (Oestricher Kamp - Ost)	Kutz, Michael, CDU	1970	41812 Erkelenz m.kutz@kinderschutzbund-erkelenz.de / -
10 - Schwanenberg	Dr. Kus, Alexander, CDU	1960	41812 Erkelenz draskus@icloud.com / -
11 - Gerderath-Ost / Gerderhahn	Vasters, Hans Dieter, CDU	1969	41812 Erkelenz hans.vasters@hpe.com / -
12 - Gerderath-Mitte	Winters, Iris, CDU	1958	41812 Erkelenz rudolf.winters@hotmail.de / -
13 - Gerderath-Süd	London, Peter, CDU	1962	41812 Erkelenz peter.london@gmx.de / -
14 - Golkrath / Houverath / Matzerath	Füßler, Klaus Christian, CDU	1962	41812 Erkelenz kl.fuesser@t-online.de / -
15 - Hetzerath	Eickels, Thomas, CDU	1963	41812 Erkelenz thomas.eickels@teconsoft.de / -
16 - Granterath / Tenholt	von der Forst, Walter, CDU	1951	41812 Erkelenz w.v.d.forst@gmx.de / -
17 - Lövenich-West	Honold-Ziegahn, Christel, GRÜNE	1958	41812 Erkelenz christelhozi@web.de / -
18 - Lövenich-Ost / Katzem	Conen, Markus, CDU	1969	41812 Erkelenz markus.conen@freenet.de / -
19 - Holzweiler / Immerath (neu)	Weitz, Willi, CDU	1982	41812 Erkelenz williweitz@icloud.com / -
20 - Kückhoven	Simon, Jürgen, CDU	1949	41812 Erkelenz juergen.simon@new-online.de / -
21 - Keyenberg / Kuckum / Borschemich	Rosen, Sabine, CDU	1969	41812 Erkelenz sabine.rosen@t-online.de / -
22 - Venrath / Terheeg	Merkens, Rainer, CDU	1965	41812 Erkelenz rainer.merkens@t-online.de / -

2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
SPD	Gläsmann, Katharina Reservelistenplatz 1	1979	41812 Erkelenz SPDERKELENZKW2020@t-online.de / -
SPD	Tüffers, Michael Reservelistenplatz 2	1973	41812 Erkelenz SPDERKELENZKW2020@t-online.de / -
SPD	Zwirner, Iris Reservelistenplatz 3	1963	41812 Erkelenz SPDERKELENZKW2020@t-online.de / -
SPD	Dahlke, Andreas Reservelistenplatz 4	1982	41812 Erkelenz SPDERKELENZKW2020@t-online.de / -
SPD	Spalink, Dieter Reservelistenplatz 5	1955	41812 Erkelenz SPDERKELENZKW2020@t-online.de / -
GRÜNE	Dederichs, Hans Josef Reservelistenplatz 1	1964	41812 Erkelenz hansjosefde@t-online.de / -
GRÜNE	Meurer, Dignanllely Reservelistenplatz 3	1990	41812 Erkelenz dignanllely.meurer@yahoo.de / -
GRÜNE	Vieten, Jürgen Reservelistenplatz 4	1964	41812 Erkelenz vieten6@t-online.de / -
GRÜNE	Kanters, Petra Reservelistenplatz 5	1963	41812 Erkelenz p.kanters@t-online.de / -
GRÜNE	Schufplitz, Andreas Reservelistenplatz 6	1968	41812 Erkelenz andreas.schufplitz@freenet.de / -
GRÜNE	Kox, Britta Reservelistenplatz 7	1972	41812 Erkelenz Britta.kox@t-online.de / -
GRÜNE	Steiner, René Reservelistenplatz 8	1976	41812 Erkelenz rene76nrw@yahoo.de / -
GRÜNE	Schirrmeister-Heinen, Beate Reservelistenplatz 9	1959	41812 Erkelenz schirrmeisterhei@aol.com / -
GRÜNE	Grunert, Andreas Reservelistenplatz 10	1972	41812 Erkelenz andi.grunert@gmx.de / -

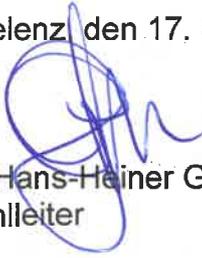
GRÜNE	Stolzenberger, Silvia Reservelistenplatz 11	1966	41812 Erkelenz silvia.stolzenberger@gmx.de / -
GRÜNE	Jansen, Manoj Reservelistenplatz 12	1989	41812 Erkelenz su.manoj@yahoo.de / -
GRÜNE	Menzel, Inga Reservelistenplatz 13	1997	41812 Erkelenz Inga.maria.menzel@web.de / -
GRÜNE	Galle, Dennis Reservelistenplatz 14	1986	41812 Erkelenz mail@dennisgalle.de / -
FDP	Krahe, Werner Reservelistenplatz 1	1957	41812 Erkelenz wkrahe@web.de / -
FDP	Bienefeld, Hermann-Josef Reservelistenplatz 2	1961	41812 Erkelenz hjbienefeld@hotmail.com / -
FDP	Odenthal, Thorsten Reservelistenplatz 3	1977	41812 Erkelenz mail@thorsten-odenthal.de / -
Bürgerpartei	Frings, Karl-Heinz Reservelistenplatz 1	1956	41812 Erkelenz kallefrings@erkelenz.net / -
Bürgerpartei	Czybik, Peter Reservelistenplatz 2	1966	41812 Erkelenz peter@czybik.de / -
Bürgerpartei	Engels, Werner Reservelistenplatz 3	1957	41812 Erkelenz wernerengels418@web.de / -
Freie Wähler - UWG Erkelenz	Moll, Christopher Reservelistenplatz 1	1978	41812 Erkelenz christoph_moll@yahoo.de / -
Freie Wähler - UWG Erkelenz	Kaulhausen, Wilhelm Reservelistenplatz 2	1961	41812 Erkelenz willi.kaulhausen@web.de / -
Freie Wähler - UWG Erkelenz	Hübgens, Otto Reservelistenplatz 3	1955	41812 Erkelenz otto.huebgens@t-online.de / -
DIE LINKE	Klasen, Niklas Reservelistenplatz 1	1996	41812 Erkelenz niklas.klasen96@gmail.com / -

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkelenz, den 17. September 2020



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII
„Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 für den o. a. Planbereich die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche (Teilbereiche 1 - 5) geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung

und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.09.2020



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung

und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.09.2020



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend der Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG)

(1) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften
4. sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

(2) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Vor- und Familiennamen
2. und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Datenübermittlung umfasst u. a.

1. Vor- und Familiennamen
2. frühere Namen
3. Geburtsdatum und -ort
4. Geschlecht oder
5. derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) erteilen.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

(5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

(6) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschrift

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtperson oder Sorgerechtpersonen.

Der Widerspruch nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie die Einwilligungserklärung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden.

Erkelenz, den 18. September 2020



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht der Stadt Erkelenz vom 08.09.2020, Aktenzeichen 5136.01.001977, an

Herrn Christian Winck, geb. 27.03.1990, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 163, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 08.09.2020

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter